



# Amtsblatt

## Regierung von Niederbayern

Nr. 2

Freitag, 5. Februar 2010

50. Jahrgang

### Kommunalverwaltung

**Gebührensatzung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774 / 2002 - Nebenprodukteverordnung - und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling ..... S. 17**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2010..... S. 19**

### Landes- und Regionalplanung

**119. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)..... S. 20**

### Schulwesen

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann / Fotomedienfachfrau“ ..... S. 21**

## Kommunalverwaltung

### Gebührensatzung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774 / 2002 - Nebenprodukteverordnung - und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling - nachfolgend ZTS genannt - folgende Neufassung der Gebührensatzung:

#### § 1 Gebührenerhebung

Der ZTS erhebt für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des § 3 TierNebG Gebühren.

#### § 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Besitzer von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes und / oder sonstigen tierischen Nebenprodukten, der die Leistungen des ZTS in Anspruch nimmt.

(2) Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührensschuldner.

(3) Werden die Leistungen des ZTS von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3 Gebührensätze für abholpflichtiges Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes

(1) Auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG werden für die Verarbeitung und Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes folgende Gebühren erhoben:

Tierart	Regelgewicht kg	Gebührensatz	
<b>Rind</b>	Kalb bis 3 Monate	75	1,50 €
	Jungvieh/ Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00 €
	Mastrind/ Kalbin über 12 bis 24 Monate	500	10,00 €
	Bulle/Kuh über 24 Monate	600	12,00 €
<b>Pferd</b>	Fohlen, Pony	80	1,60 €
	Pferd	400	8,00 €
<b>Schwein</b>	Saugferkel, Totgeburt	5	0,10 €

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:  
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:  
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.  
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden.  
Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

Tierart		Regelgewicht kg	Gebührensatz
	Läufer, Absatzferkel	30	0,60 €
	Schwein	85	1,70 €
<b>Schaf</b>	Lamm bis 6 Monate	10	0,20 €
	Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00 €
	Schaf über 18 Monate	50	1,00 €
<b>Truthuhn</b>		5	0,10 €
<b>Huhn</b>		1	0,02 €
<b>Kameliden</b>	Kamel, Lama, Trampeltier	250	5,00 €
<b>Andere Einhufer</b>	Esel, Maultier, Zebra, Zebroide etc.	120	2,40 €
<b>Wildklauentier</b>	Gehegewild	75	1,50 €
<b>Ziege</b>		25	0,50 €
<b>Hase/Kaninchen</b>		3	0,06 €
<b>Laufvogel</b>	Strauß, Emu etc.	80	1,60 €
<b>Wasser-geflügel</b>	Gans, Ente	3	0,06 €
<b>sonstiges Geflügel</b>	Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel	1	0,02 €

(2) <sup>1</sup>Sofern durch den ZTS eine Verwiegung des abholpflichtigen Viehs im Sinne des Tierseuchengesetzes erfolgt, wird eine Gebühr von 0,02 € je Kilogramm erhoben. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere für abholpflichtige Hühner, Enten und Ferkel.

(3) Art. 4 Abs. 3 AGTierNebG bleibt unberührt.

(4) <sup>1</sup>Zur Deckung der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren nach Abs. 1 wird pro Bescheid eine kostendeckende Bescheidgebühr von 4,50 € erhoben. <sup>2</sup>Bei maschinellem Einzug der Gebühr durch den ZTS (Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren) ermäßigt sich die Gebühr um 1,50 €.

#### § 4

##### Gebührensätze für tierische Nebenprodukte

Auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 AGTierNebG werden für die Abholung, Beförderung und / oder Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG folgende Gebühren erhoben:

(1) **aus Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben:**

- für jede Abholung / Beförderung 16,80 €

und

- je Kilogramm 0,067 €
  - Sofern aus technischen Gründen eine Verwiegung durch den ZTS nicht möglich ist, beträgt die Gebühr nach Ziff. 2:

je Behälter:

- mit einem Volumen bis zu 120 Liter 6,40 €
- mit einem Volumen bis zu 240 Liter 12,80 €
- mit einem Volumen bis zu 1.100 Liter 58,67 €

(2) **aus Großbetrieben (u. a. Schlachthöfe und Spezialbetriebe):**

- je Kilogramm 0,135 €

Großbetriebe sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 50 Gewichtstonnen tierische Nebenprodukte anfallen.

(3) Entsprechen die tierischen Nebenprodukte nicht den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. überlagert, verdorben oder nicht ausreichend gekühlt etc.), werden für die erhöhten Verarbeitungskosten folgende Zuschläge erhoben:

- 50 % auf die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 2.
- 30 % auf die Gebühr nach Abs. 2.

(4) **Sonstige Tierkörper (wie Heim-, Wild-, Zirkus-, Zoo- und Versuchstiere):**

- für jede Abholung / Beförderung 20,00 €

und

- je Tier 10,00 €

#### § 5

##### Kostenersatz

(1) Bei erneuter oder verzögerter Abholung wird für Fahrt-, Warte- oder Standzeiten, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, folgender Kostenersatz erhoben:

pro angefangene ¼ Stunde in Höhe von 16,80 €

(2) <sup>1</sup>Bei Sondereinsätzen wird neben den in dieser Satzung festgelegten Gebührensätzen ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Personal- und Fahrzeugkosten erhoben. <sup>2</sup>Soweit zusätzlich Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter anfallen, so werden diese ebenfalls auf den Gebührenschuldner umgelegt und von diesem erhoben.

#### § 6

##### Entgelte

Für sonstige durch den ZTS erbrachte Dienstleistungen oder Materialien, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, werden Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen in Rechnung gestellt.

## § 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Abholung oder Anlieferung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes und / oder sonstigen tierischen Nebenprodukten.

(2) Die Gebühr wird 7 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheids fällig.

(3) <sup>1</sup>Die Gebühren nach § 3 werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben. <sup>2</sup>Sofern ein Einzug wegen geringer Gebührenschild unwirtschaftlich ist, erfolgt die Gebührenschilderhebung halbjährlich.

(4) Die Gebühren nach § 4 werden grundsätzlich nach jedem Kalender- bzw. Schlachtmonat erhoben.

## § 8 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührenschildsatzung tritt am 1. März 2010 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührenschildsatzung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 - Nebenprodukteverordnung - und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 18. Februar 2004 (RABI NB 04, S. 21) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22. März 2005 (RABI NB 05, S. 99) außer Kraft.

Plattling, 17. Dezember 2009  
ZWECKVERBAND FÜR TIERKÖRPER- UND  
SCHLACHTABFALLBESEITIGUNG PLATTLING

Christian Bernreiter  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils für das Wirtschaftsjahr 2010

### I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1, Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung Isar-Vils folgende Haushaltssatzung erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht wird:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 wird hiermit festgesetzt.  
Er schließt ab

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	2.814.373 €
und in den Aufwendungen mit	3.003.342 €.
Der Vermögensplan über	1.938.681 €,
- beinhaltet die Anlagenzugänge	1.522.981 €
- und die Tilgung der Darlehen	415.700 €
- und die Finanzierung	
über empfangene Ertragszuschüsse	
und Zuschüsse von	731.676 €,
- Darlehen von	684.000 €
- sowie die Eigenfinanzierung von	476.170 €.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögensplan wird auf 684.000 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

## § 4

1. Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 470.000 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

## § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2010 in Kraft.

## II.

(1) Die erforderliche Genehmigung zu § 2 der Satzung wurde mit RS vom 16. Dezember 2009 erteilt.

(2) <sup>1</sup>Der Wirtschaftsplan 2010 liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 und 40 KommZG vom Tage nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung

eine Woche lang bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 84174 Eching-Hofham, Am Wasserwerk 1, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf. <sup>2</sup>Im Übrigen liegen die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Verwaltung des Zweckverbandes zur Einsicht bereit.

Hofham, 7. Januar 2010  
ZWECKVERBAND WASSERVERSORGUNG  
ISAR-VILS

Brandlmeier  
Verbandsvorsitzender

## Landes- und Regionalplanung

### 119. Sitzung des Planungsausschusses der Region Landshut (13)

Die nächste Sitzung des Planungsausschusses findet statt am

**25. Februar 2010 um 10:00 Uhr**  
**im Sitzungssaal des Rathauses von Hohenthann,**  
**Rathausplatz 1, 84098 Hohenthann.**

Es ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

#### I. Eröffnung und Begrüßung

#### II. Nichtöffentlicher Teil

1. Personalangelegenheiten

#### III. Öffentlicher Teil

1. Regionalplan Region Landshut (13)
  - 1.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Fortschreibung von Kapitel B VIII Wasserwirtschaft;  
Beschluss über das Anhörungsverfahren
  - 1.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Teil-Fortschreibung von Kapitel B IV Rohstoffsicherung;  
Aufstellungsbeschluss
2. Regionalplan Region Landshut (13)
  - 2.1 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Fortschreibung von Kapitel B II Siedlungswesen;  
Kenntnisnahme der Verbindlicherklärung
  - 2.2 ... Verordnung zur Änderung des Regionalplans Landshut;  
Fortschreibung von Kapitel B V Wirtschaft;  
Kenntnisnahme der Verbindlicherklärung

3. Gründung einer überwiegend kommunal getragenen Energieagentur;  
Auftragserteilung für die Erstellung eines Konzepts
4. Vorstellung der Diplomarbeit von Frau Nadja Beuthauser  
„Akzeptanzerhöhung und Verbesserung der sozialen Interaktion im Verband - Am Beispiel des Regionalen Planungsverbandes Landshut“
  - 5.1 Jahresrechnung für das Jahr 2008;  
Beratung und Beschluss
  - 5.2 Jahresrechnung für das Jahr 2009;  
Beratung und Beschluss
6. Haushaltsplan für das Jahr 2010;  
Beratung und Beschluss
  - 7.1 Bericht über abgeschlossene landesplanerische Überprüfungen und Stellungnahmen des Verbandes
  - 7.2 Anhörungsverfahren zur Fortschreibung LEP Ziviler Luftverkehr
8. Informationen zur Vollversammlung der Initiative Marzlinger Spange
9. Informationen, Wünsche und Anträge

Die Sitzungsunterlagen werden in der 7. KW / 2010 versandt.

Landshut, 22. Januar 2010  
REGIONALER PLANUNGSVERBAND LANDSHUT

Alfons Sittinger  
Erster Bürgermeister  
Verbandsvorsitzender

## Schulwesen

**Landesfachsprengel für den Ausbildungsberuf  
„Fotomedienfachmann / Fotomedienfachfrau an der  
Städtischen Berufsschule, Direktorat 6,  
Äußere Bayreuther Straße 8, 90491 Nürnberg**

Bekanntmachung vom 22. Januar 2010, Az.: 44-5204-910

<sup>1</sup>Nachstehend wird die Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken vom 10. September 2009 Gz.: 44.1-5204-13/09 nachrichtlich bekannt gemacht. <sup>2</sup>Die Fachsprengelfestsetzung ist maßgebend für Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte.

Landshut, 22. Januar 2010  
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Heinz Grunwald  
Regierungspräsident

**Fachsprengel für den Ausbildungsberuf  
„Fotomedienfachmann / Fotomedienfachfrau“**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken  
vom 10. September 2009, Gz. 44.1-5204-13/09

Die Regierung von Mittelfranken erlässt im Vollzug des Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Juli 2009, Nr. VII.4-5 S 9414F43-1-7.72350, für die Beschulung im Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann / Fotomedienfachfrau“ nach Durchführung des Anhörungsverfahrens aufgrund von Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) vom 31. Mai 2000 (GVBI S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBI S. 467), folgende

**Rechtsverordnung:**

1. Für den Ausbildungsberuf „Fotomedienfachmann / Fotomedienfachfrau“ wird zur Bildung von Fachklassen in den Jahrgangsstufen 11 und 12 an der  
  
Städtischen Berufsschule, Direktorat 6,  
Äußere Bayreuther Straße 8,  
90491 Nürnberg,  
  
ein Schulsprengel als Fachsprengel gebildet, der das Gebiet des Freistaats Bayern umfasst (Landesfachsprengel).
2. <sup>1</sup>Berufsschulpflichtige, die in einem entsprechenden Ausbildungsverhältnis stehen, haben ihre Berufsschulpflicht (Art. 42 Abs. 3 BayEUG) an der in Nr. 1 bezeichneten Berufsschule zu erfüllen. <sup>2</sup>Für Berufsschulberechtigte gilt diese Regelung entsprechend.
3. Hinweis: In der Jahrgangsstufe 10 werden die Auszubildenden gemeinsam mit den Kaufleuten im Einzelhandel an den jeweils einschlägigen Berufsschulstandorten beschult.
4. Diese Rechtsverordnung tritt bezüglich der Jahrgangsstufe 11 mit Wirkung vom 1. August 2009 und bezüglich der Jahrgangsstufe 12 zum 1. August 2010 in Kraft.

Ansbach, 10. September 2009  
REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

Dr. Ehmann  
Regierungsvizepräsident